

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**  
Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

**TOP: Neufassung der Satzung des Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR-**  
Beschlussvorlage Nr. 162/2011  
Produkt: 010 080 020 Beteiligungsmanagement

| Beratungsfolge            | Behandlung | Sitzungstermine |
|---------------------------|------------|-----------------|
| Hauptausschuss            | öffentlich | 26.09.2011      |
| Rat der Stadt Lüdenscheid | öffentlich | 10.10.2011      |

**Finanzielle Auswirkungen?**                      **ja**   **nein**

investiv      konsumtiv

|                                    | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen          | □□□□□    | □□□□□         |
| Folgekosten (Afa, Unterhaltung...) | □□□□□    | □□□□□         |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen | □□□□□    | □□□□□         |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen      | □□□□□    | □□□□□         |

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:                      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: □□□□□

## Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid - AöR- wird in der Form beschlossen, wie sie sich aus der Anlage ergibt.

**Begründung:**

Mit dem „Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz)“ vom 30.12.2009 wurde ein Artikelgesetz erlassen, mit dem Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), der Landeshaushaltsordnung und im Sparkassengesetz vorgenommen wurden. Durch die Änderungen soll insbesondere dem besonderen Informationsanspruch der Öffentlichkeit über die Verwendung öffentlicher Mittel im Bereich der Personalkosten Rechnung getragen werden. Entsprechend sieht das Gesetz die individualisierte Offenlegung der Bezüge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführungsorgane, Aufsichtsorgane und Beiräte und ähnliches vor.

Für den SEL als Anstalt des öffentlichen Rechts gilt Entsprechendes, da § 114 a GO ebenfalls durch das Transparenzgesetz geändert wurde

Die Satzung des SEL ist daher zu ändern. Zudem sind weitere Anpassungen und Klarstellungen durch Änderung der Kommunalunternehmensverordnung erforderlich. Die Änderungen wurden mit dem SEL abgestimmt.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

| <b>Bisheriger Satzungstext</b>   | <b>Neuer Satzungstext</b>   |
|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Zweck und Aufgaben des SEL</b></p> <p>(1) Zweck des SEL ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Lüdenscheid aufgrund des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) als öffentliche Aufgabe (Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde). Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und vom SEL als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden</p> <p>(6) Die zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 18 a WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nummer 7 LWG gehörende Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verbleibt als Pflichtaufgabe bei der Stadt Lüdenscheid. Die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten für das Abwasserbeseitigungskonzept werden vom SEL erbracht.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Zweck und Aufgaben des SEL</b></p> <p>(1) Zweck des SEL ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Lüdenscheid aufgrund des <b>§ 56</b> des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) als öffentliche Aufgabe (Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde). Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und vom SEL als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden.</p> <p>(6) Die zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß <b>§ 56</b> WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nummer 7 LWG gehörende Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verbleibt als Pflichtaufgabe bei der Stadt Lüdenscheid. Die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten für das Abwasserbeseitigungskonzept werden vom SEL erbracht.</p> |
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Zuständigkeit des Verwaltungsrates</b></p> <p>(7) <i>Erleidet die Stadt Lüdenscheid oder der SEL infolge eines Beschlusses des</i></p>   |

|   |  |
|---|--|
|   | <p><i>Verwaltungsrates einen Schaden, so gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates § 43 Absatz 4 GO NRW entsprechend.</i></p>   |
| <p><b>§ 13</b></p> <p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>(2) Der Jahresabschluss des SEL ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>  | <p><b>§ 13</b></p> <p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>(2) <i>Der Jahresabschluss des SEL, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</i></p>   |
| <p><b>§ 15</b></p> <p><b>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung</b></p> <p>(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend, soweit der SEL von seiner Größenordnung einer sogenannten kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Handelsgesetzbuch (HGB) entspricht. Im Übrigen gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts § 114a Absatz 10 GO NRW entsprechend.</p> | <p><b>§ 15</b></p> <p><b>Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung</b></p> <p>(3) <i>§ 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</i></p> <p><i>a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</i></p> <p><i>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,</i></p> <p><i>c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</i></p> <p><i>d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in</i></p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>(4) Der Jahresabschluss ist entsprechend § 13 Absatz 2 dieser Satzung bekannt zu machen.</p>  | <p><i>diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</i></p> <p>(4) <i>Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 und 2 des Haushaltsgesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit des Vorstands zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.</i></p> <p>(5) Der Jahresabschluss ist entsprechend § 13 Absatz 2 dieser Satzung bekannt zu machen.</p>   |
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Auskunftserteilung</b></p> <p><i>Der Stadt Lüdenscheid wird das Recht eingeräumt, vom SEL Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.</i></p>  |
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Risikofrüherkennung</b></p> <p><i>Nach 9 Absatz 2 der Kommunalunternehmensverordnung ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des SEL zu sorgen. Hierzu ist unter anderem ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.</i></p> <p><i>Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. die Risikoidentifikation,</i></li><li><i>2. die Risikobewertung,</i></li><li><i>3. die Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,</i></li><li><i>4. die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und</i></li><li><i>5. die Dokumentation.</i></li></ol> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Vermögensübergang bei Auflösung</b></p> <p>Bei Auflösung des SEL geht das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Lüdenscheid über.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b><br/><b>Vermögensübergang bei Auflösung</b></p> <p>Bei Auflösung des SEL geht das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Lüdenscheid über.</p>  |



Die Neufassung der Satzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid – AöR ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Lüdenscheid, den 09.08.2011

In Vertretung

gez. Blasweiler

Karl Heinz Blasweiler  
Stadtkämmerer